

Zahnärzte Ganz und Wiethölter



Scharnhölzstr. 262
46238 Bottrop
Telefon 0 20 41 – 3 30 34
Telefax 0 20 41 – 3 30 35
Info@zahnmedizin-total.de

Informationsblatt über eventuelle Erstattungsprobleme mit Ihrer Privatversicherung/Zusatzversicherung oder Beihilfestelle

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

erfahrungsgemäß gibt es bei der Erstattung von Privatrechnungen häufig Schwierigkeiten. Daher möchten wir Ihnen vorab ein paar Informationen geben.

Unsere zahnärztlichen Leistungen werden nach der GOZ (=Gebührenordnung für Zahnärzte) und einige Leistungen nach der GOÄ (=Gebührenordnung für Ärzte) berechnet. Die Gebührenordnungen sind Gesetzestexte, die für uns verbindlich sind und an die wir uns bei der Erstellung unserer Rechnung halten müssen. Unser Honorar berechnet sich aufgrund des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit oder der besonderen Umstände bei der Behandlung. Dafür steht uns ein Gebührenrahmen zwischen dem einfachen bis 3,5fachen Satz, bei einigen Leistungen aus der GOÄ zwischen dem einfachen bis 2,5fachen Satz zu. Innerhalb dieser Gebührenrahmen gibt es einen Schwellenwert von 2,3fach bzw. 1,8fach. Wird bei einer schwierigen oder zeitaufwendigen Behandlung dieser Schwellenwert bei der Berechnung überschritten, so müssen auf der Rechnung die Gründe dafür angegeben werden. Sie können sich darauf verlassen, dass wir dies immer tun, um Ihre Erstattung nicht zu gefährden. Wir werden die Begründung verständlich und behandlungsbezogen formulieren, oft kommt es jedoch trotzdem zu Rückfragen Ihrer Versicherung, da diese die Begründung näher erläutern will. Für solch einen Fall, brauchen wir eventuell Ihr Einverständnis, um nicht gegen die ärztliche Schweigepflicht zu verstoßen.

Die GOZ ist seit 1988 in Kraft. In diesen Jahren haben sich zahlreiche Auslegungen und Kommentierungen ergeben. Auch in vielen Gerichtsverfahren ist die GOZ unterschiedlich ausgelegt worden. Dadurch kommt es häufig zu Erstattungsproblemen vor allem im Bereich des Auslagenersatzes und der Kombination verschiedener Behandlungspositionen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns nur an den amtlichen Text und eventuell an die Ausführungen unserer Zahnärztekammer halten können, da nur dies für uns rechtlich verbindlich ist.

Wird eine Berechnung als „nicht erstattungsfähig“ oder „nicht beihilfefähig“ bezeichnet und daher nicht erstattet, haben Sie als Patient die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit dieser Behauptung zu prüfen. Bis zur Klärung müssen Differenzbeträge vom Versicherten bezahlt werden. Abzüge von Ihrer Rechnung können wir nicht akzeptieren. Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen wird nach der BEB-Liste (=Bundeseinheitliches Benennungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen) durchgeführt. Das entspricht dem §9 der GOZ für eine angemessene Honorierung. Einige Privatversicherungen erstatten jedoch nur auf der Grundlage der BEL-Liste. Dies ist die Liste der Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen, die nicht alle Leistungen enthält um Zahnersatz funktionell und Ästhetisch optimal zu gestalten. In solchen Fällen müssten Sie die Differenz bei den zahntechnischen Kosten selber zahlen. Erkundigen Sie Sich, welche Vorgehensweise Ihre Krankenversicherung bevorzugt.

Das Beihilferecht hat seit Jahren Kürzungen der erstattungsfähigen Leistungen eingeführt. Dazu gehören seit 1993 auch größere Brücken und aufwendiger Zahnersatz, sowie Leistungen der Prophylaxe bei Erwachsenen. Wir werden Ihnen vor der Behandlung einen detaillierten Heil- und Kostenplan erstellen, damit Sie sich genau über die zu erwartenden Leistungen informieren können. Reichen Sie diese Kostenpläne bitte an Ihre Versicherung und an Ihre Beihilfestelle weiter, damit Sie genau wissen, mit welcher Erstattung Sie rechnen können.

Sollten Ihnen Leistungen nicht erstattet werden, wenden Sie sich vertrauensvoll an die Praxis. Wir unterstützen Sie dabei, unserer Meinung nach berechnete Forderungen durchzusetzen, indem wir Ihnen dann nach Möglichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, die Ihre Versicherung veranlassen könnten, das Erstattungsverhalten noch einmal zu überdenken. Dies ist jedoch nur ein Versuch, da wir auf das Erstattungsverhalten Ihrer Versicherung welches oft individuell in den einzelnen Verträgen begründet ist, keinen Einfluss nehmen können. Falls Sie die Entscheidung Ihrer Versicherung/Beihilfestelle nicht akzeptieren wollen, steht Ihnen nur der Rechtsweg offen.

Seien Sie sich dessen bewusst, dass wir Ihnen keine Leistungen in Rechnung stellen werden, die wir nicht erbracht haben oder die nicht angemessen sind. In dieser Hinsicht sind wir auf Ihr Vertrauen angewiesen.

Bitte reichen Sie die erhaltenen Rechnungen so schnell wie möglich bei Ihrer Versicherung oder Beihilfestelle ein, damit sich die Erstattung nicht unnötig verzögert.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Ihr Praxisteam

Zahnärzte
Ganz und Wiethölter 